

Beurteilung auf allgemeine Kausalitätserwägungen im deutschen Recht¹⁸⁶ und ergänzend auf die UN-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze zurückgegriffen werden.

2. Herkunft

Schon im Rahmen der Ausarbeitung der UN-Leitprinzipien und der OECD-Leitsätze wurde der Aspekt des Verursachungsbeitrags des Unternehmens heftig diskutiert. 102

Die **UN-Leitprinzipien** sehen mit Prinzip Nr. 13 vor, dass Unternehmen es nicht nur vermeiden sollen, durch ihre eigene Tätigkeit negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verursachen oder dazu beizutragen und diesen Auswirkungen begegnen, wenn sie auftreten; sie sollen auch bemüht sein, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verhüten oder zu mindern, „die auf Grund einer Geschäftsbeziehung mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind, selbst wenn sie nicht zu diesen Auswirkungen beitragen“. Jedoch nehmen gemäß UN-Leitprinzip Nr. 19 angemessene Maßnahmen „unterschiedliche Formen an“, abhängig auch davon, ob das Wirtschaftsunternehmen eine negative Auswirkung verursacht oder dazu beiträgt oder ob es lediglich aufgrund einer Geschäftsbeziehung mit ihr verbunden ist. Zudem ist im Fall des bloßen Verbundenseins gemäß UN-Leitprinzip Nr. 22 grundsätzlich keine Wiedergutmachung zu leisten. 103

Auch die **OECD-Leitsätze** sehen eine solche Abgrenzung vor. Danach sollen die Unternehmen im Fall eines eigenen Verursachungsbeitrags negative Auswirkungen verhindern bzw. solchen begegnen; in Fällen eines Verbundenseins sollen sie (lediglich) „bestrebt sein“, einen negativen Effekt zu verhüten oder zu mindern.¹⁸⁷ Gleichzeitig wird klargestellt, dass damit die Verantwortung nicht von dem Verursacher eines negativen Effekts auf das Unternehmen verlagert werden soll, mit dem der Verursacher eine Geschäftsbeziehung unterhält.¹⁸⁸ Die Erläuterungen zu den OECD-Leitsätzen halten zudem fest, dass ein substanzieller Verursachungsbeitrag vorliegen muss; kleinere oder unbedeutende Beiträge müssen unberücksichtigt bleiben.¹⁸⁹ 104

3. Umsetzung im LkSG

Das LkSG knüpft demgegenüber in § 3 Abs. 2 Nr. 4 LkSG und § 4 Abs. 2 LkSG an den Verursachungsbeitrag des Unternehmens selbst an. Auch wenn die vorgeschriebenen Präventiv- und Abhilfemaßnahmen grundsätzlich die Lieferkette einschließen, sind Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 LkSG nur dann erforderlich, wenn das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette „verursacht oder dazu beigetragen hat“. 105

Im Gesetzestext wird dies nicht weiter definiert. Nach der Gesetzesbegründung bedeutet Verursachen, „dass das Unternehmen das Risiko unmittelbar alleine hervorgerufen hat oder durch seine Handlung zu der Entstehung oder Verstärkung des Risikos (kausal) beigetragen hat.“¹⁹⁰ Dabei sei „zu unterscheiden, ob ein Unternehmen das Risiko unmittelbar alleine oder gemeinsam mit einem anderen Akteur verursacht hat, oder ob es mittelbar einen Beitrag zum Risiko oder zur Verletzung geleistet hat.“¹⁹¹ Als Beispiel für die letzte der drei Alternativen der einer „mittelbaren Verursachung“ wird der Fall genannt, dass ein Unternehmen die Produkthanforderungen gegenüber seinem Zulieferer in letzter Minute ändert, ohne die Lieferzeiten oder den Einkaufspreis anzupassen, und der Zulieferer in Folge gegen ILO-Kernarbeitsnormen verstößt, um den geänderten Anforderungen gerecht zu werden.¹⁹² 106

¹⁸⁶ Depping/Walden/Walden LkSG § 3 R.n. 80.

¹⁸⁷ OECD-Leitsätze, Kap. II. Allgemeine Grundsätze, Nr. 13.

¹⁸⁸ OECD-Leitsätze, Kap. II. Allgemeine Grundsätze, Nr. 13.

¹⁸⁹ OECD-Leitsätze, Kap. II. Erläuterungen zu den allgemeinen Grundsätzen, Nr. 16.

¹⁹⁰ BegrRegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, 43.

¹⁹¹ BegrRegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, 43.

¹⁹² BegrRegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, 43.

- 107 Damit scheinen Fälle des bloßen Verbundenseins im Sinne der UN-Leitprinzipien und OECD-Leitsätze keine Verursachung im Sinne des LkSG zu sein. Auch ist zu beachten, dass die Gesetzesbegründung von „Handlung“ spricht. Das bedeutet, dass Risiken, die bspw. mit einem Unterlassen des Unternehmens in Verbindung stehen, davon nicht umfasst sein dürften. Aus diesem Gesamtbild scheint sich ein gegenüber den UN-Leitprinzipien und den OECD-Leitsätzen engeres Verständnis des Verursachungsbeitrags und der entsprechenden Verantwortung der Unternehmen zu ergeben.

4. Die Auffassung des BAFA

- 108 Das BAFA scheint dagegen einem sehr **weiten Verständnis** zu folgen. Aus seiner Sicht soll ein Verursachungsbeitrag auch dann gegeben sein, wenn eine „Handlung oder auch Unterlassung des Unternehmens in irgendeiner Weise die Verletzung einer konkreten Pflicht erlaubt, ermöglicht oder motiviert“¹⁹³, selbst wenn die Verletzung selbst das Ergebnis einer Handlung eines Dritten ist.¹⁹⁴ Dabei nimmt es auf das weite Verständnis des OECD-Leitfadens Bezug,¹⁹⁵ welcher die Vorgaben der OECD-Leitsätze sehr weit interpretiert. Folgende Faktoren sollen von Bedeutung sein:¹⁹⁶
1. Das Ausmaß, in dem das Unternehmen die Verletzung durch einen Dritten fördert oder motiviert, dh inwiefern die Handlung des Unternehmens das Risiko erhöht, dass die Verletzung eintritt;
 2. Das Maß, in dem das Unternehmen von der Verletzung Kenntnis hatte oder hätte haben sollen, dh inwiefern die Verletzung vorhersehbar war;
 3. Der Grad, zu dem eine Maßnahme des Unternehmens die Verletzung tatsächlich verhindert, minimiert oder beendet hätte, dh inwiefern das Unternehmen es unterlassen hat, angemessen zu handeln.
- 109 Das „Beitragleisten“ sei zudem nicht statisch zu sehen. Unternehmen könnten zunächst nur mit Verletzungen „mittelbar verbunden“ sein. Sofern sie es dann aber unterlassen zu handeln, könnten sie letztlich auch dazu „beitragen“.¹⁹⁷
- 110 Ein solch weites Verständnis, welches in Fällen des bloßen Verbundenseins einen Verursachungsbeitrag konstruiert, wird dem Gesetzeswortlaut jedoch nicht gerecht, der gerade zwischen dem Fall eines eigenen Verursachungsbeitrags des Unternehmens und dem bloßen Verbundensein unterscheidet. Auch ein Rückgriff auf den – durch die Staaten nicht legitimierten – OECD-Leitfaden kann dies nicht rechtfertigen.¹⁹⁸

5. Vorgaben der CSDDD

- 111 Auch im Rahmen der CSDDD ist das Kriterium des Verursachungsbeitrags ein wesentlicher Maßstab für die zu treffenden Sorgfaltsmaßnahmen. Zwar findet es im Rahmen der Definition nach Art. 3 Buchst. o CSDDD keinerlei Erwähnung. Jedoch haben sich Rat und Europäisches Parlament im Trilog auf eine **Ergänzung der Art. 10 Abs. 1 CSDDD und Art. 11 Abs. 1 CSDDD** geeinigt, wonach bei der Festlegung der Präventiv- und Abhilfemaßnahmen auch zu berücksichtigen ist, ob die Unternehmen einen eigenen Verursachungsbeitrag geleistet haben oder ob sie lediglich über die Aktivitätskette mit den negativen Auswirkungen verbunden sind, weil sie durch Geschäftspartner verursacht werden. Erwgr. 45 und 53 sprechen insofern vom „Grad der Beteiligung des Unternehmens“ (engl. „level of involvement“).

¹⁹³ BAFA Handreichung Risikoanalyse (Fn. 55) S. 15 mit Fn. 14, 19.

¹⁹⁴ BAFA Handreichung Angemessenheit (Fn. 11) S. 8.

¹⁹⁵ OECD-Leitfaden Sorgfaltspflicht (Fn. 117) S. 73 ff.

¹⁹⁶ BAFA Handreichung Risikoanalyse (Fn. 55) S. 15 mit Fn. 14, 19.

¹⁹⁷ BAFA Handreichung Risikoanalyse (Fn. 55) S. 15 mit Fn. 14.

¹⁹⁸ Kritisch auch Ritz/Werner DB 2023, 125 (126).

Auf die vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen **Definitionen** der Verursachung und des Verursachungsbeitrags sowie der bloßen Verbundenheit¹⁹⁹ wurde im Trilogkompromiss zwar verzichtet und stattdessen auf die internationalen Rahmenwerke verwiesen. Jedoch machen Erwgr. 45 und 53 deutlich, wie weit das Verständnis des „Beitragens“ ist: Umfasst sind danach Handlungen und Unterlassungen, die in Verbindung mit Handlungen oder Unterlassungen von Tochterunternehmen oder Geschäftspartnern die negative Auswirkung verursachen. Dies soll auch solche Fälle einschließen, in denen das Unternehmen in erheblichem Maße erleichtert oder fördert, dass ein Geschäftspartner eine negative Auswirkung verursacht. Geringfügige oder unerhebliche Beiträge sollen jedoch nicht ausreichen. 112

Das bloße Bestehen einer Geschäftsbeziehung stellt als bloßes „Verbundensein“ für sich genommen auch weiterhin keinen Beitrag dar, wie das Europäische Parlament in seinen Textentwürfen noch deutlicher machen wollte:²⁰⁰ Die Verantwortung könne nicht allein aufgrund einer direkten oder indirekten Geschäftsbeziehung von dem Unternehmen, das eine negative Auswirkung verursacht auf ein anderes Unternehmen übergehen.²⁰¹ Gleichwohl werden durch die CSDDD den Unternehmen auch ohne eigenen Verursachungsbeitrag Sorgfaltspflichten auferlegt: Nach Erwgr. 45 und 53 sollen sie versuchen, ihren Einfluss geltend zu machen, um die von ihren Geschäftspartnern verursachten negativen Auswirkungen zu verhindern oder zu mindern, oder ihren Einfluss in diesem Sinne zu erhöhen. 113

Mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz und die Verhältnismäßigkeit dürfen diese Anforderungen nicht zu streng und die vorgesehenen Grenzen nicht zu eng ausgelegt werden. Insbesondere muss für einen Verursachungsbeitrag ein erheblicher Beitrag vorliegen und das Risiko negativer Auswirkungen erheblich erhöht werden. Der bloße Einkauf von Produkten genügt dafür nicht. Auch die Sorgfaltspflichten im Fall des bloßen „Verbundenseins“ dürfen nicht zu weit verstanden werden. Es ist zwar formell nicht auf eine bestimmte Anzahl von Gliedern in der Lieferkette begrenzt, jedoch sind die Sorgfaltsmaßnahmen, die daran angeknüpft werden, unter Achtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes umso schwächer, je weiter weg in der Lieferkette die negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt entstehen. 114

D. Umsetzungshilfen

Dieser Handbuchbeitrag sammelt die durch die Bundesregierung, das BAFA, die UN-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze und -Leitfäden entwickelten Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit von unternehmerischen Sorgfaltsmaßnahmen. Dies soll den Unternehmen helfen, die konkreten Umstände der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit im Hinblick auf ihre Risikogeneignetheit zu bewerten und die dementsprechend angemessenen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere die **Handreichung des BAFA zur Angemessenheit** von 2022²⁰² dürfte künftig für die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben des LkSG durch das BAFA von Bedeutung sein und trotz der Unverbindlichkeit für das BAFA auch ermessensleitende Funktion haben.²⁰³ Unternehmen, die sich bei Umsetzung der Sorgfaltspflichten innerhalb der Vorgaben der Handreichung halten, dürfen davon ausgehen, dass das BAFA das Verhalten als gesetzeskonform einordnet.²⁰⁴ Jedoch bringen auch die Handreichungen des BAFA nur begrenzt Klarheit.²⁰⁵ Bei den konkreten Unternehmensentscheidungen werden sich viele weitere Fragen und Unsicherheiten ergeben. Es ist auch nicht möglich, den Unternehmen für alle möglichen Fallgestaltungen Einschätzungen und Hand- 115

¹⁹⁹ EP_P9_TA(2023)0209, Abänderung 125, 126 und 127.

²⁰⁰ EP_P9_TA(2023)0209, Abänderung 126 und 127.

²⁰¹ Siehe ausdrückl. den letzten Satz der Abänderung 127 des EP_P9_TA(2023)0209.

²⁰² Fn. 11.

²⁰³ Wagner/Ruttloff/Wagner LkSG/Ruttloff/Hahn § 9 Rn. 1378 ff.; Birkefeld/Schäfer ZLR 2023, 25 (35).

²⁰⁴ Birkefeld/Schäfer ZLR 2023, 25 (35).

²⁰⁵ Kritisch auch Birkefeld/Schäfer ZLR 2023, 25 (37).

lungsanleitungen zu geben. Zudem soll den Unternehmen gerade durch das Prinzip der Angemessenheit der notwendige flexible **Handlungsspielraum** bei der Beurteilung der eigenen Situation und der Priorisierung und Auswahl der geeigneten Maßnahmen gewährt werden.²⁰⁶

- 116 Als weitere Hilfestellung, insbesondere im Hinblick auf mögliche Sorgfaltsmaßnahmen, stehen den Unternehmen umfangreiche **Leitfäden** zur Verfügung. Die Gesetzesbegründung verweist im Hinblick auf die Details der Risikoanalyse zB auf verschiedene Leitfäden des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte (OHCHR)²⁰⁷ und der OECD, die teilweise bereits zitiert wurden. Sie erklären und konkretisieren praxisnah, was Unternehmen tun können, um ihre Sorgfaltspflichten zu erfüllen, teils branchenübergreifend, teils **branchenspezifisch** bezogen auf Mineralien aus Konfliktgebieten und andere Rohstoffe, landwirtschaftliche Lieferketten, den Bekleidungssektor sowie Banken und institutionelle Anleger.
- 117 Die Handreichung des BAFA nennt darüber hinaus in Anhang II weitere **Umsetzungshilfen** von Regierungen, Regierungsorganisationen, Multistakeholder- und Brancheninitiativen und der Zivilgesellschaft. Einige Leitfäden geben allgemein Hilfestellung beim Aufsetzen der Risikoanalyse, wie das UN Guiding Principles Reporting Framework oder die Hilfestellungen des Danish Institute for Human Rights. Das Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte bietet zB den Praxislotsen Wirtschaft und Menschenrechte zu zehn Kernthemen und hat das niederländische Online-Tool CSR-Risiko-Check des MVO Nederland ins Deutsche übersetzt. Zusätzlich gibt es zahlreiche Berichte zu bestimmten Ländern, Sektoren oder Themen, die helfen, länder- und branchenspezifische Risiken besser einzuschätzen. Hilfreich sind zB die Country Guides und verschiedenen Tools des Danish Institute und die Liste des U. S. Department of Labor zu Produkten, die unter Zwangsarbeit oder Kinderarbeit produziert worden sein könnten („List of Goods Produced by Child Labor or Forced Labor“). Das Responsible Sourcing Tool bietet eine Suchmaschine für konkrete Sektoren, Produkte und Länder. Spezifisch den Arbeitslohn betrifft die Align Living Wage & Income Database. Auch die Informationen des Business and Human Rights Resources Centre können Hinweise darauf geben, wo Risiken in der Lieferkette bestehen könnten. Darüber hinaus gibt es zum LkSG zahlreiche Leitfäden von Anwaltskanzleien und Beratungsunternehmen.
- 118 Spezifisch zu **Umweltrisiken** bewertet der Environmental Performance Index (EPI) jährlich 180 Länder in Bezug auf ihre Leistung in Sachen Klimawandel, Umweltgesundheit und Vitalität des Ökosystems. Der Environmental Justice Atlas zeigt Risikosektoren und Problemfälle in den jeweiligen Ländern auf. Außerdem ist noch immer der Umweltatlas Lieferketten von adelphi von 2017 hervorzuheben, der für ausgewählte Branchen mit hohen Umweltwirkungen (Treibhausgasemissionen, Luftverschmutzung, Wasserverbrauch und Landnutzung) aufführt, an welchen Stellen und in welcher Weltregion der Lieferketten negative Auswirkungen auftreten können.

E. Praxisempfehlungen und Ausblick

I. Praxisempfehlungen

- 119 Der risikobasierte Ansatz des LkSG ermöglicht es dem Unternehmen, das Risikomanagement auf das **eigene Risikoprofil** zuzuschneiden, ermittelte Risiken zu priorisieren und auf Basis der Risiken zu entscheiden, welche Lieferbeziehungen es vertieft betrachtet und zuerst angeht. Das Unternehmen hat dabei einen weiten Gestaltungsspielraum, den es nutzen sollte, um einen angemessenen, praktischen und machbaren Weg zu finden, der

²⁰⁶ BAFA Handreichung Angemessenheit (Fn. 11) S. 3.

²⁰⁷ UN OHCHR The Corporate Responsibility to Respect Human Rights. An Interpretive Guide, 2012; UN OHCHR Corporate human rights due diligence – Getting started, emerging practices, tools and resources, 2018.

nicht nur seinem individuellen Risikoprofil, sondern auch seinen Kapazitäten und Ressourcen entspricht und keinen unzumutbaren Aufwand schafft.

Entscheidend ist, dass das Unternehmen gemäß der in § 3 Abs. 2 LkSG niedergelegten 120 Kriterien der Angemessenheit **plausibel begründen** kann, warum bestimmte Risiken prioritär adressiert werden und andere nachrangig²⁰⁸ und warum unterlassene Maßnahmen als nicht erforderlich, nicht umsetzbar oder nicht angemessen angesehen werden. Wichtig hierfür sind systematische und nachvollziehbare Prozesse zur Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung von Risiken und Maßnahmen²⁰⁹ sowie eine gute **Dokumentation** der Gründe für ein bestimmtes Vorgehen (ausf. → § 40 Rn. 4 ff.).

Das Unternehmen sollte deshalb in seinen Unterlagen zum einen darlegen, welche 121 **Informationsquellen** es genutzt hat. Dafür ist festzuhalten, welche Quellen für die abstrakte Betrachtung von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zugrunde gelegt wurden, zB Berichte zu Branchen- oder Länderrisiken, sowie welche externen und internen Quellen für die konkrete Risikoanalyse gebraucht wurden, etwa Impact Assessments, Hinweise aus Beschwerdeverfahren, Analysen zu bestehenden Präventionsmaßnahmen, Ergebnisse von Audits und Vor-Ort-Besuchen.²¹⁰

Zum anderen ist festzuhalten, in welcher Weise die **Angemessenheitskriterien** bei der 122 **Gewichtung** und Priorisierung der Risiken sowie bei der Auswahl von Präventions- und Abhilfemaßnahmen berücksichtigt werden. Das **BAFA** gibt in der Handreichung Angemessenheit zB die folgenden konkreten Hinweise für die Umsetzung:²¹¹

- Art und der Umfang der Geschäftstätigkeit und die damit verbundene Risikodisposition sind als übergreifendes Kriterium für die Ressourcenplanung und das Risikomapping zu berücksichtigen;
- Risikomapping, zB nach Geschäftsfeldern, Standorten, Produkten, Herkunftsländern, das Bewertungen der einzelnen Risiken auch mit Blick auf Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit enthält, ggf. mit Hilfe einer Skala und/oder einer sogenannten Heatmap;
- Einflussvermögen und Art des Verursachungsbeitrags zu den relevanten Risiken sind zu bewerten, zB auch anhand der Aussagen von Personal aus dem Bereich Beschaffung/Einkauf, von lokalen Mitarbeitern und Betroffenen;
- Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag sind mit den Ergebnissen der Bewertung, der Schwere und der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Verletzung ins Verhältnis zu setzen;
- Es ist darzulegen, ob die Präventionsmaßnahmen in Bezug auf die Risiken zielführend, ausreichend und angemessen sind – insbesondere im Hinblick auf Schwere und Wahrscheinlichkeit der möglichen Verletzungen – oder ob es zusätzlicher oder anderer Maßnahmen bedarf;
- Es wird sichergestellt, dass Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sowie bei bestimmend beeinflussten konzernangehörigen Gesellschaften zur Beendigung von Verletzungen führen.

Bei der Auswahl und Durchführung seiner Sorgfaltsmaßnahmen sowie bei der Dokumenta- 123 tion derselben sollte das Unternehmen, jedenfalls solange es keine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt, auf die Gesetzesbegründung, die **Umsetzungshilfen des BAFA und Branchenstandards** sowie in komplexen Fällen ggf. UN- und OECD-Leitfäden zurückgreifen, um deutlich zu machen, dass es sich mit den relevanten Dokumenten auseinandergesetzt hat.²¹² Zwar ist es nicht automatisch ein Sorgfaltspflichtenverstoß, wenn bestimmte Empfehlungen der Leitfäden nicht umgesetzt werden;²¹³ sie sind recht-

²⁰⁸ Siehe zB den Vorschlag zur Priorisierung auf Basis der Angemessenheitskriterien von Herrmann/Rünz DB 2021, 3078 (3081).

²⁰⁹ BAFA Handreichung Angemessenheit (Fn. 11) S. 12, 14, 16.

²¹⁰ BAFA Handreichung Angemessenheit (Fn. 11) S. 15.

²¹¹ BAFA Handreichung Angemessenheit (Fn. 11) S. 15 ff.

²¹² Wagner/Ruttloff/Wagner LkSG/Ruttloff/Kappler § 3 Rn. 486.

²¹³ Fleischer/Mankowski/Fleischer LkSG § 3 Rn. 18.

lich unverbindlich („soft law“) und evtl. auch nicht in jedem Einzelfall geeignet und angemessen. Auch begründet ihre Beachtung nicht zwingend die Vermutung sorgfaltsgemäßen Verhaltens (kein „safe harbour“), gleichwohl hat sie faktisch eine gewisse Indizwirkung.²¹⁴ Zudem würde sich das BAFA als Aufsichtsbehörde widersprüchlich verhalten, sollte es ein Vorgehen, das sich an seinen Vorgaben orientiert, als nicht sorgfaltsgemäß einordnen.²¹⁵

II. Ausblick

- 124 Mit dem LkSG hat Deutschland einen **grundlegenden Paradigmenwechsel** eingeleitet und teilweise über die Anforderungen der UN-Leitprinzipien und OECD-Leitsätze hinaus umfassende, rechtlich verbindliche und bei Zuwiderhandlung sanktionierbare Sorgfaltspflichten für Unternehmen begründet. Die **CSDDD** wird voraussichtlich eine weitere **Verschärfung** der Anforderungen mit sich bringen. Die Möglichkeiten, bestimmte Aspekte der Angemessenheit zu berücksichtigen, könnten beschränkt werden, wengleich im Hinblick auf einige Aspekte auch hilfreiche Konkretisierungen und Präzisierungen erfolgen könnten.
- 125 Es wird die Aufgabe des **BAFA** und in der Folge auch der **Gerichte** sein, das Angemessenheitsprinzip in der Praxis Wirkung entfalten zu lassen und die Unternehmen so von unzumutbaren Anforderungen zu entlasten. Anderenfalls könnte das LkSG aufgrund der hohen Sorgfaltsanforderungen wirtschaftspolitisch die Konsequenz haben, dass Unternehmen ihre **Wertschöpfungsketten umbauen** und sie sich aus bestimmten Regionen mit problematischer Menschenrechtslage und Umweltproblemen **zurückziehen**.²¹⁶ Ein solcher Rückzug wäre jedoch kontraproduktiv und würde der Grundidee der UN-Leitprinzipien widersprechen: Er könnte angesichts der zumeist hohen Schutzstandards deutscher Unternehmen letztlich zu weniger Menschen- und Umweltschutz vor Ort führen und KMU aus Entwicklungsländern den Zugang zu globalen Lieferketten erschweren. Auch ein **globales Level Playing Field** ist so nicht zu erzielen.²¹⁷
- 126 Aus diesen Gründen muss das LkSG ebenso wie die CSDDD in der Praxis durch das BAFA und ggf. befassete Gerichte in einer Weise **interpretiert und angewendet** werden, dass den Unternehmen ausreichend Spielraum bleibt, auch in problematischen Ländern weiterhin wirtschaftlich aktiv zu bleiben und positiven Einfluss auszuüben. Dies gilt sowohl für die Aufsichtspraxis und ggf. erforderliche Verwaltungsentscheidungen als auch für die Formulierung von Handreichungen, die trotz ihrer formalen Unverbindlichkeit nicht nur ermessensleitende Funktion haben, sondern vielfach Maßstäbe für die Umsetzung durch die Unternehmen setzen dürften.²¹⁸ Auch aus diesem Grund müssen sich die Handreichungen am LkSG und dem internationalen Rahmenwerk orientieren und dürfen nicht darüber hinaus gehende Pflichten statuieren, wie es aktuell leider teilweise der Fall ist.²¹⁹ Insbesondere das Angemessenheitsprinzip des § 3 Abs. 2 LkSG ist der Hebel für eine praxistaugliche Auslegung des LkSG; gerade beim Einflussvermögen und beim Verursachungsbeitrag sind die Herausforderungen für Unternehmen bei komplexen Lieferketten zu berücksichtigen.

²¹⁴ Fleischer/Mankowski/Fleischer LkSG § 3 Rn. 15–16.

²¹⁵ Fleischer/Mankowski/Fleischer LkSG § 3 Rn. 17; ausf. Fleischer CCZ 2022, 205 (206 f.); Wagner/Ruttloff/Wagner LkSG/Ruttloff/Hahn § 9 Rn. 1378 ff.

²¹⁶ Institut für Weltwirtschaft (IfW Kiel) Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen im Ausschuss Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 17.5.2021 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf für ein Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, Ausschuss-Drs. 19 (11) 1106; Kolev/Neligan, Nachhaltigkeit in Lieferketten. Eine ökonomische Bewertung von Gesetzesvorschlägen IW-Policy Paper 2021, Nr. 5 S. 22 ff.; s. dazu auch Stöbener de Mora/Noll NZG 2021, 1285 (1291).

²¹⁷ Siehe ausf. Stöbener de Mora/Noll NZG 2021, 1285 (1291) mwN.

²¹⁸ Kaltenborn/Kaltenborn/Kajewski/Rühl/Saage-Maaf/Hein/Vossen LkSG § 3 Rn. 113; krit. auch Ritz/Werner DB 2023, 125 (126).

²¹⁹ Kritisch zB auch Birkefeld/Schäfer ZLR 2023, 25 (35).

Vor allem die Forderung nach einem Abbruch der Geschäftsbeziehungen darf nur als ultima ratio und Ausnahme in besonders schwerwiegenden Fällen verstanden werden. Nur so werden die Konzepte des „stay and improve“ und der „Befähigung statt Rückzug“ Realität.

